

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2016/6783-01 öffentlich		
<b>Anfrage der CDU-Fraktion: Entzug der Aufenthaltserlaubnis bei ungerechtfertigtem Sozialhilfebezug; Antwort der Verwaltung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	01.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:**

nicht zutreffend

**Sachverhalt:**

Die Stadt Offenbach will EU-Bürgern die Aufenthaltserlaubnis entziehen lassen, wenn sie Sozialhilfe beantragen. Die Verantwortlichen der Stadt stützen sich auf ein Urteil des Bundessozialgerichts in Kassel (Aktenzeichen: B 4 AS 44/15 R). Demnach müssen Kommunen EU-Ausländern ´entweder nach sechs Monaten Sozialhilfe zahlen oder deren Aufenthalt zügig beenden´. Mit dem Vorgehen will die Stadt Offenbach Fälle vermeiden, in denen EU-Bürger ausschließlich nach Offenbach kommen, um dort Sozialhilfe zu beziehen und nicht um zu arbeiten. Ab sofort wird in Offenbach so verfahren, dass in jedem Einzelfall ein Antrag auf Sozialhilfe automatisch zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts führt. Derzeit werde bereits in fünf Fällen eine Abschiebung wegen des Verdachts auf ungerechtfertigten Sozialhilfebezug geprüft.

Wir fragen vor diesem Hintergrund die Verwaltung:

1. Sind der Stadtverwaltung Fälle bekannt, bei denen Verdacht auf ungerechtfertigten Sozialhilfebezug besteht?
2. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um wie die Stadt Offenbach mit dieser Problematik umzugehen?

**Vorbemerkungen**

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG vom 3. Dezember 2015 - B 4 AS 44/15 R -) betrifft eine rumänische Staatsangehörige, der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abgelehnt wurden. Das BSG hat die Auffassung des Jobcenters als Beklagte im Rahmen der Revision bestätigt und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, weil der Klägerin keine Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz und auch kein anderes Aufenthaltsrecht zur Seite stand. Das BSG entschied jedoch, dass die Klägerin einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII - Sozialhilfe - habe und somit sei die Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe und Beigeladene in dem Verfahren verpflichtet, der Klägerin auf Grund ihres gefestigten Aufenthalts Sozialhilfe zu zahlen. Besteht nämlich keine Freizügigkeitsberechtigung (mehr), so könne nach Auffassung des BSG die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeitsberechtigung durch Verwaltungsakt feststellen (Verlustfeststellung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Erst die förmliche Verlustfeststellung begründe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU die sofortige Ausreisepflicht, wenn nicht Rechtsschutz in Anspruch genommen werde. Die Prüfung der Voraussetzungen einer Verlustfeststellung könne die zuständige Ausländerbehörde im Übrigen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU bereits frühzeitig, nämlich nach drei Monaten nach der Einreise, verlangen, sodass die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung glaubhaft gemacht werden müssen.

Der Auffassung des BSG, dass der Träger der Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten habe, ist das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 11. Dezember 2015 - S 149 AS 7191/13 - entgegengetreten und es hat Hilfe zum Lebensunterhalt in einem anderen Einzelfall, der ähnlich gelagert war, versagt. Der Gesetzgeber habe unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass erwerbsfähige Ausländer von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen sein sollen und das Bundessozialgericht habe sich insoweit über den eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht hinwegsetzen dürfen und somit die Grenzen einer zulässigen richterlichen Gesetzesauslegung überschritten.

Nach Bekanntwerden dieser Rechtsprechung haben sich das Jobcenter Osnabrück, der Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement sowie die Ausländerbehörde im Februar 2016 wie folgt verständigt:

- Wird für das Jobcenter Osnabrück erkennbar, dass Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sein könnten, wird die Ausländerbehörde informiert, um den aufenthaltsrechtlichen Status zu prüfen.
- Ergibt sich kein gefestigtes Aufenthaltsrecht - weder nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU noch nach dem Aufenthaltsgesetz - lehnt das Jobcenter die Leistungen per Bescheid ab und informiert den Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement.
- Der Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement lehnt mit Hinweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Dezember 2015 die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

zu 1.: Sind der Stadtverwaltung Fälle bekannt, bei denen Verdacht auf ungerechtfertigten Sozialhilfebezug besteht?

Fälle, die einen Verdacht auf eine ungerechtfertigte Sozialhilfegewährung bestätigen, sind der Verwaltung nicht bekannt. Im Falle einer bulgarischen Staatsangehörigen hat das Sozialgericht Osnabrück die Stadt als Beigeladene verurteilt, an die Klägerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII - Sozialhilfe - zu zahlen. Gegen dieses Urteil wurde Berufung beim Landessozialgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

In einem weiteren Einzelfall eines spanischen Staatsangehörigen, in dem die Stadt ebenfalls beigeladen wurde, hat das Jobcenter Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück eingelegt. Es wurde als erstangegangener Träger zur Zahlung verurteilt. Auch hier wird die neue Rechtsprechung des BSG angeführt. Anders als bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen tritt hier allerdings ein besonderes Rechtsproblem hinzu, nämlich die Prüfung der Anwendbarkeit des Europäischen Fürsorgeabkommens, wonach gegebenenfalls eine Verpflichtung bestehen könnte, Sozialhilfe zu gewähren. Nach Auffassung der Verwaltung kann das Europäische Fürsorgeabkommen jedoch nicht zur Anwendung kommen, weil der Antragsteller über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt. Es bleibt abzuwarten, ob das LSG hier zu einer Verurteilung der Beigeladenen kommt.

In beiden Fällen sind Sozialhilfeleistungen bisher nicht erbracht worden.

zu 2.: Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um wie die Stadt Offenbach mit dieser Problematik umzugehen?

Grundsätzlich kann seitens der Ausländerbehörde bei Mitteilung über die Beantragung von Sozialhilfe durch einen EU-Bürger geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiets entfallen sind oder nicht vorliegen. Dabei gilt es insbesondere zu prüfen, ob neben / statt der Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. dem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche andere Gründe für eine Freizügigkeitsberechtigung wie z. B. als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers vorliegen.

In den Fällen, in denen keine Gründe (mehr) für eine Freizügigkeit vorliegen, kann im Wege des Ermessens der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit festgestellt werden.

Otte